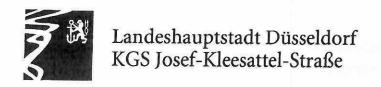


# Schuljahr 2026/2027

Wird von der Schule ausgefüllt: Anmeldung am: Aufnahme am: in Klasse: Anmeldebogen zur Aufnahme der Schulneulinge Beginn der Regeleinschulung Schulpflicht: vorzeitige Einschulung Büchergeld: Auskunftssperre Ja Nein Name (des Kindes): Vorname (des Kindes): Geburtsdatum: Weiblich Männlich divers Straße: PLZ: Ort: Düsseldorf Konfession: Staatsangehörigkeit: Geburtsort / -land: Migrationsstatus: ggf. Zuzugsjahr: ja 🔲 nein 🗀 Düsselpass: gültig bis: nein Hinweise zur Gesundheit Abgeschlossene oder bestehende Therapien: Z.B. Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit (Sport): Ergotherapie: z.B. Allergien (Mittagessen): Logopädie: besuchter Kindergarten: seit ca. Jahr(en) Name, Vorname des Vaters: Name, Vorname der Mutter: Geb. Datum: Geb. Datum: Geburtsland des Vaters: Geburtsland der Mutter: Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit: ggf. abweichende Adresse: ggf. abweichende Adresse: Muttersprache: Häusliche Umgangssprache: Telefon privat: Mobiltelefon: Mutter: Vater: Telefon (Notfall): Telefon dienstlich: E-Mail-Mutter:

E-Mail Vater:

esondere Wünsche (Kindergartenfreunde):			
der Katholischen Schule tholischen Glaubens ( emeinschaftsveranstaltung	e, Josef - Kleesattel - Straße wird mein Kind nach den Grundsätze erzogen: Es wird am katholischen Religionsunterricht und en teilnehmen.	en a	
atum:			
Interschrift/en:			
1.0 4 D-0 CO	rgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.)		
□ zusammenlebende Eltern			
getrenntlebende Eltern	sam sorgeherechtigt		
☐ Mutter und Vater gemeins ☐ Mutter sorgeberechtigt	□ Vater sorgeberechtigt		
Kind wohnt bei:   Mutter			
Dei gemeinsamer Sorge	e müssen beide Elternteile diese Anmeldung unterschreiben!		
	e mussen beide Eitermeine and		
		- I-	
	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für		ch	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri  Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	chi	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri	ch	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri  Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	chi	
ch/Wir wünsche/n für Sprache:	mein Kind die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterri  Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten	ch	



Grundschule • Josef-Kleesattel-Str. 13 • 40595 Düsseldorf

An die Eltern

Landeshauptstadt Düsseldorf

Städtische Katholische Grundschule mit Montessorizweig Primarstufe

Josef-Kleesattel-Str. 13 40595 Düsseldorf

Offene Ganztagsschule

Telefon
0211.89 26292
Fax
0211.89 26299
E-Mail
sekretariat.josefkleesattelstr-kg@duesseldorf.de
Datum September 2025

AZ

# Anmeldeverfahren zur Einschulung Ihres Kindes im Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns über die Anmeldung Ihres Kindes an der KGS Josef-Kleesattel-Schule zum kommenden Schuljahr. Damit wir die Anmeldung weiter bearbeiten können, benötigen wir umgehend:

- einen <u>Nachweis über Masernschutz</u> (Impfausweis oder ärztliche Bescheinigung Im Original)
- einen Nachweis über Ihre Sorgeberechtigung

in Kopie

oder

legen Sie uns das Original vor.

Bitte bringen Sie die Unterlagen zum Anmeldetermin mit, denn die weitere Bearbeitung der Schulanmeldung Ihres Kindes kann erst nach Erhalt des entsprechenden Nachweises erfolgen.

Auf der Rückseite dieses Schreibens informieren wir Sie darüber, welches Dokument als Nachweis dienen kann.

Bei Rückfragen können Sie uns über das Schulsekretariat kontaktieren. Es ist während der Schulzeit dienstags und donnerstags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.45 Uhr geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

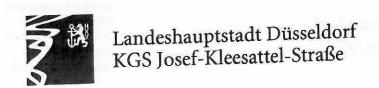
Julia Eichner Schulleiterin

Bitte wenden -

**Düsseldorf** Nähe trifft Freiheit

Öffnungszeiten Sekretariat Dienstag und Donnerstag 07.45 bis 15.45 Uhr

Bus 789 Haltestelle Lüderitzstraße S-Bahn S 6 Haltestelle Garath S



# Informationen zu den Dokumenten

Je nach persönlicher Lebenssituation benötigen wir zur weiteren Bearbeitung der Schulanmeldung Ihres Kindes folgende Unterlagen bei der Schulanmeldung in Kopie.

Falls Sie gemeinsam sorgeberechtigt sind und miteinander verheiratet sind/waren:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- und
  - Ihre Heiratsurkunde.

Falls Sie gemeinsam sorgeberechtigt sind und nicht miteinander verheiratet sind/waren:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- und
  - eine Urkunde über die Sorgeerklärungen gemäß § 1626 a Abs. 1 Ziffer 1 BGB.

# Falls Sie allein erziehungsberechtigt sind:

- die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- und
- ein Gerichtsurteil, das das alleinige Sorgegerecht dokumentiert oder
  - eine Bescheinigung gemäß § 58 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen. (Für Kinder, die in Düsseldorf geboren worden sind, ist das Jugendamt/ Beistandschaft/Beurkundungen, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf für das Ausstellen der o. g. Bescheinigung zuständig.).

# **KGS Josef-Kleesattel-Strasse**

Informationsaustausch zwischen Grundschule und Kindertageseinrichtung

Jedes Kind durchläuft individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse, die in der Familie beginnen und durch die Kindertageseinrichtung und die Schule unterstützt und gefördert werden. Für den Übergang in die Grundschule ist es sinnvoll, die Erkenntnisse über den Bildungsstand und die sonstige Entwicklung ihres Kindes an die aufnehmende Grundschule weiterzugeben, damit der Bildungsprozess Schulstart kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Für das Kind kann dies nur mit Ihrer Zustimmung stattfinden. Die folgende Erklärung ist freiwillig. Folgende Punkten werden abgefragt:

- Beginn der Kindergartenzeit
- Dauer der täglichen Betreuungszeit
- Mathematische Kompetenzen
- Sprachliche Kompetenzen/Mehrsprachigkeit
- Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen in der Kita
- Teilnahme am Vorschulprogramm
- Soziale Kompetenzen
- Teilnahme an besonderen Angeboten (z.B. im musischen oder kreativen Bereich)
- Grob- und feinmotorische Kompetenzen
- Weitere F\u00f6rderma\u00dBnahmen
- Hinweise auf individuelle Interessen/Begabungen
- Wir sind/Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten personenbezogenen Informationen über unser/ mein Kind an die Grundschule weitergegeben werden.
- Wir lehnen/ Ich lehne die Weitergabe der oben aufgeführten personenbezogenen Informationen ab.

Wir können/Ich kann die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch die Ablehnung oder dem Widerruf entstehen unserem/ meinem Kind keine Nachteile.

Düsseldorf,		
	Unterschrift Erziehungsberechtigte	

Adresse: KGS Josef-Kleesattel-Straße Josef-Kleesattel-Str. 13 40595 Düsseldorf

Telefon: Fax: 0211-8926299

E-Mail: sekretariat.josefkleesattelstrkg@duesseldorf.de

# Medienarbeit und Datenschutz an der KGS Josef-Kleesattel-Straße

Liebe Eltern,

für das digitale Lernen im Unterricht nutzen wir in der Schule verschiedene Apps und zukünftig auch Plattformen.

Apps und Plattformen für den Unterricht müssen an unserer Schule zwei Merkmale erfüllen:

1. Sie müssen pädagogisch wertvoll sein und

2. der Datenschutz muss sichergestellt sein.

Nur wenn Beides passt, nutzen wir ein digitales Angebot mit den Kindern.

Bei einigen Lernapps ist es erforderlich, ein Benutzerkonto für Ihr Kind anzulegen. Die folgenden Daten Ihres Kindes werden dabei angegeben:

- Vorname des Kindes / Nachname, nur wenn erforderlich
- Geschlecht
- Klassenstufe

Jedes Kind erhält einen individuellen Zugangscode, damit es die verschiedenen Angebote nutzen kann. In den Apps werden dann die bearbeiteten Übungen und Lernerfolge festgehalten.

Im Klassenkonto kann die Lehrkraft Ihres Kindes sehen, welche Übungen Ihr Kind bearbeitet hat und mit welchem Erfolg. Auch Sie können mit Ihrem Kind sehen, wo es steht, wenn Sie sich gemeinsam einloggen.

Derzeit nutzen wir die Apps Antolin und Anton. Entdecken wir weitere gut geeignete Lernapps und Plattformen, möchten wir auch diese in den Unterricht integrieren.

Für die Nutzung von Lernapps und Plattformen benötigen wir Ihr Einverständnis. Die Datenschutzerklärung für Antolin und Anton können Sie auf folgenden Internetseiten einsehen:

https://antolin.westermann.de/all/datenschutz.jsp

https://anton.app/de/datenschutz/

# Veröffentlichungen

Neben der Veröffentlichung personenbezogener Daten gem. DSGVO zur Dokumentation des Schullebens und zur Öffentlichkeitsarbeit, wollen wir gerne in geeigneten Fällen Medienprodukte, welche Kinder erstellt haben und auf denen sie zu sehen sind, Fotos und Videos von Schulausflügen, -fahrten, (Sport-)Wettbewerben oder Fotos und Videos, die im Rahmen von Abschlussfesten etc. entstanden sind, an Schulangehörige (z.B. Eltern) weitergeben.

Für alle Veröffentlichungen von Fotos mit Namensangabe, Fotos, bei denen es ausdrücklich um Ihr Kind geht, oder Fotos zu besonderen Anlässen holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.



# Datenschutzrechtliche Einwilligung

Auf der vorherigen Seite haben wir Sie über die Nutzung von Apps und Plattformen sowie beabsichtigte Veröffentlichungen informiert, soweit sie mit einer Nutzung von personenbezogenen Daten von Schülern einhergeht.

Sollten Sie noch offene Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Damit Ihre Entscheid	ingon hai dan wara-ki. I		
Veröffentlichung rech	tlich gültig sind, benötige	lenen Apps, Plattformen und Formen der en wir Ihre Einwilligung und Unterschrift.	
Ich willige/ Wir willige	) in dia Maderana		
i sir winge, vvii winger	rin die Nutzung von Lei	rn-Apps und Plattformen durch mein Kind ein	1:
	□ JA	NEIN	
lch willige/ Wir williger Schulangehörige ein	ı in die <b>Weitergabe</b> ober , in denen mein Kind zu	n genannter Medienprodukte <b>an</b> sehen und/ oder zu hören ist.	
	☐ JA	NEIN	
Einwilligung in die Ve zuvor ausgewählt	erarbeitung der person	nenbezogenen Daten meines Kindes wie	
[Name, Vorname, Geb	urtsdatum und Klasse der / de	es Schülerin / Schülers]	0.000
Ort, Datum]		[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]	
Wiederrufsbelehrung:			
Diese Einwilligung kann ie	ederzeit ohne Angahe von	Gründen wiederrufen werden.	
Der Widerruf ist schriftlich	an die unterrichtende Lehi	rkraft zu richten	
Wir weisen ausdrücklich	– – – – – – – – – – – – – – – – – – –	und andere Medien (auch von der inutzt und nicht im Internet (z. B.	

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule (KGS Josef-Kleesattel-Straße, 40595 Düsseldorf) besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen zu.

# Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Videos von Schülerinnen und Schülern gem. DSGVO

Stand: Oktober 2025

		Allgemeine Hinweise:	Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung,	Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzungsbart.	Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen zu.
chutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragte für Düsseldorf Schulen: Dennis Dübgen KGS Im Dahlacker Fleher Str. 70 40233 Düsseldorf datenschutz.schulen@schule.duesseldorf.de	Es gilt: Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit	Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.	Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres oder wenn der og Zweck erreicht in	gelöscht.  Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.
Kontaktdaten Schule Schulischer Datenschutzbeauftragter	KGS Josef-Kleesattel-Straße Josef-Kleesattel-Str. 13 40595 Düsseldorf 0211- 8926322 sekretariat.josefkleesattelstr-kg@duesseldorf.de datenschutz.schulen@	Anfertigung von Videoaufzeichnungen für schulinterne Nutzung	Videoaufzeichnungen im Schulbetrieb für folgenden Zweck: Präsentation im Rahmen von Abschlussveranstaltungen, z.B. bei Projekten	Die Videoaufzeichnungen werden nur innerhalb der Schule verwendet und nicht an Dritte übermittelt.	[ ] Hiermit willige ich / willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen ein.
Kon	KG; Jose 4055 0211 sekn	Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene	Datai verainenet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.	gez. Julia Eichner, Schulleiter/in	Bitte vergessen Sie nicht, im Falle der Einwilligung, das Kästchen anzukreuzen! →

Die Rechteeinräumung an Videos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

. Datum

Klasse der Schülerin / des Schülers

# in die Übermittlung von personenbezogenen Daten und Fotos Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung von Schülerinnen und Schülern gem. DSGVO

	rfer Schulen:
Schulischer Datenschutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragte für Düsseldorfer Schulen: Dennis Dübgen KGS Im Dahlacker Fleher Str. 70 40233 Düsseldorf datenschutz.schulen@schule.duesseldorf.de
Kontaktdaten Schule	KGS Josef-Kleesattel-Straße Josef-Kleesattel-Str. 13 40595 Düsseldorf 0211- 8926292 sekretariat.josefkleesattelstr-kg@duesseldorf.de

# Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. einholen.

gez. Julia Eichner, Schulleiter/in

Bitte vergessen Sie nicht, im Falle der

Einwilligung, das Kästchen anzukreuzen! →

Geburtsdatum

Klasse der Schülerin / des Schülers

Name, Vorname

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Ereignisse aus unserem Schulleben - auch

widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch Diese Einwilligung kann für die Zukunst jederzeit nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen werden. Durch den Widerruf widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Entlassung von der Schule oder von Schulveranstaltungen (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den "Tag Informationen über Schulausflüge, -fahrten, -austausche, entstehende Texte, Fotos und Videos zu veröffentlichen. In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit, personenbezogene - einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher,

[ ] Hiermit willige ich / willigen wir in die

der offenen Tür" in Betracht.

personenbezogenen Daten, einschließlich Fotos Dokumentation des Schullebens und zur Veröffentlichung der vorgenannten folgenden Medien zum Zwecke der der oben bezeichneten Person, in Öffentlichkeitsarbeit ein:

(www.kg-josef-kleesattel-str.de Schulfotograf (Gruppenfoto) Presse (Rheinische Post etc.) Homepage der Schule

umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung Die Rechteeinräumung an Fotos erfolgt ohne Vergütung und nicht entstellend ist. Den veröffentlichten Fotos werden i.d.R. keine Namensangaben beigefügt.

Allgemeine Hinweise:

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Gegenüber der Schule besteht ein Recht personenbezogenen Daten, ferner haben Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Löschung oder Einschränkung, ein Sie ein Recht auf Berichtigung, auf Auskunft über Ihre Westfalen zu. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Veröffentlichungen im Internet /

gelöscht. Bei Gruppenfotos muss bezüglich einer

Löschung eine Abwägung getroffen werden, da

durch eine Löschung auch die Rechte Dritter

betroffen sind. Soweit technisch möglich, wird

genannten Zwecke verwendet und unverzüglich

Daten zukünftig nicht mehr für die oben

aus den entsprechenden Internet-Angeboten

und gespeichert werden. Die Daten können Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen "Suchmaschinen" aufgefunden werden. Bei einer Veröffentlichung im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten können die personenbezogenen Daten verändern oder zu anderen Zwecken (einschließlich Fotos) jederzeit und damit etwa auch über so genannte die Daten mit weiteren im Internet verknüpfen und damit ein rwenden.

> Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der entstehen keine Nachteile.

zeitlich unbegrenzt. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die anderen Daten für

Verpixelung) entsprochen. Die Einwilligung für

Unkenntlichmachung im Foto (z.B. durch

dem Wunsch auf Löschung durch eine

Fotos gilt, soweit sie nicht widerrufen wird,

die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der

Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

# Hinweis auf

# Foto- und Videoverbot auf dem Schulgelände

Liebe Eltern,		
der Kinder sowie deren Eltern zu sorger	pflichtet, für die Wahrung der Persönlichkeitsrech. Hinzu kommt die datenschutzrechtliche rrichtsergebnisse oder Organisationslisten.	hte
In Wahrnehmung dieser Verantwortun allgemeines Fotografier- und Videover	ng spricht die Schulleitung als Hausherr ein bot aus.	
Zu besonderen Anlässen wie Einschulun schulische Mitarbeiter Fotos machen un wird bekannt gegeben, wann und wo El	ngsfeiern, Abschlussfeiern oder Schulfesten werde nd interessierten Eltern zur Verfügung stellen, bzw tern fotografieren dürfen.	en v. es
×		_
ch habe den Hinweis auf das Foto- und elesen.	Videoverbot auf dem Schulgelände erhalten un	d
rt, Datum		
ame des Kindes – Klasse	Unterschrift	

Ich habe eine Kopie der Verord Daten von Schülerinnen, Schüle	nung über die zur Verarbeitung zugelassenen ern und Eltern (VO-DV I) erhalten und gelesen.
Ort, Datum	
Name des Kindes – Klasse	Unterschrift

10-44 Nr. 2.1

#### Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)

Vom 14. Juni 2007 geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

- (1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten
- 1. der Schülerinnen und Schüler,
- der Eltern gemäß § 123 SchulG
- 3. der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

- (2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSG NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2 Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

- (1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSG NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSG NRW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.
- (3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSG NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

#### § 3 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.
- (2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonderer

Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBI. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBI. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

- (3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
- (4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

#### § 4 Datenbestand in der Schule

- (1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.
- (2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:
- die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der Anlage 1,
- die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der Anlage 1,
- die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der Anlage 1,
- die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der Anlage 1.
- (3) Für die Anlage des Schülerstammblattes ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papierausfertigung.
- (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblattes und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.
- (5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.
- (6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.
- (2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnischen Basis-Infrastruktur erfolgen, sofem die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.
- (3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die
- 1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
- 2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
- Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

# § 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

- (2) Folgende Daten werden übermittelt:
- Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I),
- Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt.
- Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
- Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11<sup>1</sup> der gymnasialen Oberstufe),
- eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

# § 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

- (1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.
- (2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:
- 1. Name, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, -ort und -land, 2.
- Geschlecht, 3
- 4. Staatsangehörigkeit,
- Erreichbarkeit, 5.
- Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Per-6.
- Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses, 7.
- Datum der ersten Einschulung, 8.
- Klasse/Jahrgang,
- Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.
- (3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:
- Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule.
- Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.
- (4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:
- Name, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, 2.
- 3. Geschlecht
- Erreichbarkeit,
- Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen.
- (5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:
- Name, Vorname, Geburtsname,
- Geburtsdatum, -ort und -land, 2.
- Geschlecht, 3.
- Erreichbarkeit, 4.
- Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Per-5.

# Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

- (1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.
- (2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:
- Name, Vorname,
- 1) jetzt: Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

- Geburtsdatum, -ort und -land,
- Geschlecht, 3.
- Erreichbarkeit, 4.
- Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

# Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen: 50 Jahre

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen

Schülerstammblätter

20 Jahre 10 Jahre

3.Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse han-delt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassen-buch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen

4. alle übrigen Daten

5 Jahre

Tabelle 1: Aufbewahrungsfristen Schülerdaten

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.
- (3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.
- (4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:
- Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
- Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

# Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter
- 1. keine,
- 2. unrichtige oder
- unvollständige

Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

# In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.<sup>2</sup>
- (2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüff. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prü-

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VO-DV I:

Anlage 1

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

# Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I

- Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses 1.1
- 1.2 Name, Geburtsname
- Vomame 1.3

Tabelle 1: Anlage 1

Die Verordnung ist am 5. Juli 2007 (GV. NRW. 14/07 S. 220) in Kraft getreten. Satz 2 (Aufhebung der alten VO-DV I) ist hier nicht abgedruckt. Die letzte Anderung ist mit Datum vom 01.03.2017 (GV.NRW. S. 282) in Kraft.

- 1.4 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax1, private E-Mail-Adresse<sup>1</sup>, schulische E-Mail-Adresse 15 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs
- 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis
- 1.8 Staatsangehörigkeit(en)
- Migrantenstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile 1.9
- 1 10 Muttersprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie
- 1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang
- 1.13
- 1.14 Notfallinformationen1:
- 1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo
- 1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail

## Individualdaten der Person nach § 1 Abs.1 Nummer 2 VO-DV I

- 2.1 Name, Vorname
- 2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.)
- 2.3 Staatsangehörigkeit
- 2.4 Geburtsland Vater
- 2.5
- Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Te-2.6 lefon, Fax1, E-Mail
- 2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon<sup>1</sup>, E-Mail<sup>1</sup>

## Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 VO-DV I

- 3.1 Name, Vorname
- 3.2 Status
- 3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax1, E-Mail1
- 3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon<sup>1</sup>, E-Mail<sup>1</sup>

#### II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

- erste Einschulung: Datum, Art
- 2. Aufnahme: Datum, Art
- 3. bisherige Bildungsgänge/Ausbildungen: Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss
- bisherige Schulen/Ausbildungsstätten: 4. Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-
- 5. derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ
- Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungs-6. lehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name
- 7. Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdokuments, Aushändigungsvermerk
- Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der auf-8. nehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
- 9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art,
- 10. Teilnahme am Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Um-
- Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Pro-11. grammen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang
- 12 Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Erreichbarkeit
- 13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit nach § 57 Absatz 1SchulG notwendig)2: Beginn,
- 14 Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, Bewilligungszeitraum
- 15. Befreiung Eigenanteil Lernmittel: Beginn, Ende
- Bescheinigung, Zeugnis: 16. Datum, Art, Inhalt
- Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 VO-DV I 17
- 17.1 Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art
- 17.2 sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art
- Beurlaubung: 18. Beginn, Ende, Grund
- 19. Schulversäumnis:
- 19.1 Beginn, Ende, Grund

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

- 19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art, Bekanntgabe
- 20. Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis<sup>2</sup>, nächste Stundenplan der Person nach § 1 Abs 1 Nummer 1 VO-DV I 21.

#### Abschnitt B

#### Leistungsdaten

- 1. Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):
- 1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht
- 1.2 Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/Fachlehrer, Fehlzeiten: Art, Umfang
- 1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
- 1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache
- Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG): 2. Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe
- Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe 3.
- Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, 4. Qualifikation
- Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß 5, §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis
- Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (jetzt: § 11 Absatz 5 SchulG): Datum, Ergebnis 6.

#### Abschnitt C Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten

#### I. Grundschule

- Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG): Beginn, Ende, Art, Einrichtung, Erreichbarkeit 1.
- 2 Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):
- 2.1 vorzeitiger Beginn
- Zurückstellung 2.2 Beginn, Ende; Anrechnung auf Dauer der Schulpflicht
- schulärztliches Gutachten: 2.3 Datum, Ergebnis
- 3. Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG): Datum, Ergebnis

#### II. Gymnasiale Oberstufe

- Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulas-1. sungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung
- 2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Datum, Art

#### III. Berufskolleg

- 1. Ausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung
- Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail 2.
- 3. Organisation der Ausbildung Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf
- frühere Berufsausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrich-4. tung, Abschluss
- 5. Organisation des Berufsschulunterrichts Beginn, Ende, Art,
- nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax<sup>1</sup>, E-Mail<sup>1</sup> 6.
- 7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

#### IV. Förderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf: Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis<sup>2</sup> des zugrunde liegenden Gutachtens

Tabelle 1: Anlage 1 (Forts.)

1) Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar

Angabe newling und gederzeit widerrunsar Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumenta-tionen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Pro-zentangabe automatisiert verarbeitet werden.

Anlage 2 (vgl. § 4 Abs. 5)

#### Sonstiger Datenbestand

## I. Obligatorische Dokumentationen

 das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:

rolgenden Angaben.
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schullischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülem angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht

- Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
- Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
- Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lemmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
- Mitteilungen über Schülerunfälle an die Unfallkasse NRW

#### II. Weitere Informationssammlungen

- die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
- die nicht im Schülerstammblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt<sup>1</sup>
- Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmeldelisten, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
- Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
- Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
- zusätzliche Daten:
- Mandat der Eltem in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungsgesetz (bekleidetes Amt)
- 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe "Jugend forscht" und "Schüler experimentieren", Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen "Jugend trainiert für Olympia" sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

#### Tabelle 2: Anlage 2

1) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

> Anlage 3 (vgl. § 2 Abs. 2)

ı.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

- 1. Name, Geburtsname,
- 2. Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Konfession
- 6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs
- Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses

Tabelle 3: Anlage 3

- Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
- Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Leistungsbewertung in den F\u00e4chern, in denen die Lehrkraft die Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler unterrichtet
- Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den F\u00e4chem, in denen die Lehrkraft die Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler unterrichtet
- Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächem, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
- Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)

11

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerinnen- und Schülerdaten verarbeiten:

- Halbjahresnoten in allen Fächern
- alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
- Zeugnisbemerkungen
- Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

Tabelle 3: Anlage 3 (Forts.)